

Telekommunikationsgesetz - (TKG)

vom 25. Juli 1996

(vgl. http://www.bmwi.de/Homepage/download/telekommunikation_post/tkg.pdf)

in der Fassung des Kabinetts-Entwurfs für Änderungen der §§ 89, 90 und 96 des Telekommunikationsgesetzes (Stand 17.04.2002)

(vgl. http://www.bmwi.de/Homepage/download/telekommunikation_post/Entwurf%20fuer%20Aenderungen%20TKG.doc.pdf)

sowie die Begründung zum Entwurf unter
http://www.bmwi.de/Homepage/download/telekommunikation_post/Begrueundung%20fuer%20Aenderungen%20TKG.pdf

(...)

Elfter Teil - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung

(...)

§ 89 Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erlässt für Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste, nämlich für
 - a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
 - b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
 - c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
 - d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen,

- e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine missbräuchliche Inanspruchnahme von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten enthalten,
2. für das bedarfsgerechte Gestalten von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten; dabei dürfen Daten in bezug auf den Anschluss, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlussinhabers verwendet und müssen Daten in bezug auf den angerufenen Anschluss unverzüglich anonymisiert werden,
 3. auf schriftlichen Antrag eines Nutzers zum Zwecke
 - a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluss hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,
 - b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Nutzer werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlussinhabers nur bekannt gegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Missbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlussinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert.
- (3) Es dürfen nur die näheren Umstände der Telekommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Soweit es für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e unerlässlich ist, dürfen im Einzelfall Steuersignale maschinell erhoben, verarbeitet und genutzt werden; die Regulierungsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anderer Nachrichteninhalte ist unzulässig, es sei denn, dass sie nach Absatz 4 notwendig oder im Einzelfall für Maßnahmen nach Absatz 5 unerlässlich ist.
- (4) Beim geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil des Dienstes ist. § 85 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das

Aufschalten muss den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.

(6) Ferner haben die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses oder nach § 90 Abs. 1 und 3 erhoben haben wurden, im Einzelfall auf Ersuchen Verlangen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

(7) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Personenbezogene Daten von Kunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen bereits erhoben waren, dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sein Einverständnis gilt als erteilt, wenn er in angemessener Weise über sein Widerspruchsrecht informiert worden ist und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Diensteanbieter können Kunden mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben, wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer, in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eintragen, soweit der Kunde dies beantragt hat. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in den Kundenverzeichnissen veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt

oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Mitbenutzer dürfen eingetragen werden, soweit sie damit einverstanden sind. Sind Kunden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Kundenverzeichnis eingetragen, so muss die Eintragung künftig unterbleiben, wenn der Kunde widerspricht. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft darf nur über Daten von Kunden erteilt werden, die in angemessener Weise darüber informiert worden sind, dass sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können, und die von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Widerspruch ist in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von anderen Diensteanbietern zu beachten, sobald er in dem öffentlichen Verzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist.

(10) Die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienste nicht erforderlich sind. § 90 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt. Soweit die in Absatz 2 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilli-

gung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muss ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 90 - Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbietet, ist verpflichtet, vor deren Erbringung Kundendaten zu erheben und zu speichern; zu erheben sind Rufnummern, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Inhaber von Rufnummern, bei Festnetzanschlüssen der Ort des Anschlusses, sowie Vertragsbeginn und -ende. Kundendateien zu führen, in die unverzüglich die Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind. Dies gilt auch soweit diese Daten nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind werden. Die Daten dürfen nur für die in dieser Vorschrift genannten Zwecke verwendet werden; § 89 Abs. 6 bleibt unberührt. Wird dem Diensteanbieter nach Satz 1 eine Änderung bekannt, hat er unverzüglich einen neuen Datensatz anzulegen, der alte Datensatz ist nach Ablauf von einem Jahr nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten für die Dauer von einem Jahr weiter vorzuhalten.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben bei der Erhebung der Daten natürlicher Personen die Richtigkeit des Namens und des Geburtsdatums anhand eines amtlichen Ausweises oder einer von einer deutschen Behörde als Ausweiser-satzes erteilten Bescheinigung nach § 63 Asylverfahrensgesetz oder [§ 39 Ausländergesetz] [künftig: § 78 Aufenthaltsgesetz] zu überprüfen und die Nummer des Ausweispapiers in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei juristischen Personen ist der Name der handelnden bevollmächtigten Person in geeigneter Weise zu dokumentieren; Satz 1 gilt entsprechend.

Die aktuellen Kundendateien sind von dem Verpflichteten nach Absatz 1 verfügbar zu halten, so dass die Regulierungsbehörde einzelne Daten oder Datensätze in einem von ihr vorgegebenen automatisierten Verfahren abrufen kann. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(3) Soweit sich ein geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten eines Vertriebspartners bedient, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 für diesen Vertriebspartner entsprechend. Der Vertriebspartner hat die Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln.

(4) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben die erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Portierungskennungen aufzunehmen sind. Die Kundendatei ist so verfügbar zu halten, dass die Regulierungsbehörde Daten in einem automatisierten Verfahren jederzeit abrufen kann. In diesem Verfahren können auch Daten unter Verwendung von unvollständigen oder phonetischen Suchbegriffen abgerufen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der

1. die grundsätzlichen technischen Verfahren

a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Regulierungsbehörde,

b) zum Abruf der nachgefragten Daten einschließlich der als Suchbegriff zulässigen Daten und

c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Regulierungsbehörde an die ersuchenden Stellen,

2. die für das Verfahren erforderlichen Sicherheitsanforderungen sowie

3. für Abrufe mit unvollständigen oder phonetischen Suchbegriffen

a) die Mindestanforderungen an die einzugebenden Daten,

b) der zulässige Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Suchtreffer und

c) die Anforderungen an die Löschung der nicht benötigten Daten

geregelt werden. Die technischen Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens gibt die Regulierungsbehörde auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung in einer Technischen Richtlinie vor, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Der Diensteanbieter nach Satz 1 hat die Anforderungen der Technischen Richtlinie unverzüglich, spätestens 12 Monate nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(53) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden

1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden sowie sonstigen Strafverfolgungsbehörden,

2. den Polizeien des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr sowie Einrichtungen, die Notrufe unter den Rufnummern 110, 112 oder 124124 bearbeiten,

3. dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes und

4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst ~~jederzeit unentgeltlich erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.~~

nach Absatz 6 jederzeit unentgeltlich erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(6)(4) Die Regulierungsbehörde hat die Daten, die in den Kundendateien der Verpflichteten nach Absatz ~~1-4~~ gespeichert sind, auf Ersuchen der in Absatz ~~3-5~~ genannten Stellen im automatisierten Verfahren abzurufen und an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlass besteht. Die

Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz ~~3~~5 genannten ~~Behörden~~Stellen. Die Regulierungsbehörde protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

~~(57) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne Verpflichteter im Sinne des Absatzes 1 zu sein, mit der Maßgabe, dass es dem Dritten Ein Diensteanbieter, der seine Telekommunikationsdienste nicht für die Öffentlichkeit anbietet, hat auf unmittelbares Verlangen der in Absatz 5 genannten Stellen innerhalb von drei Werktagen Auskünfte über die ihm vorliegenden Daten zu erteilen, wobei es ihm überlassen bleibt, in welcher Form er die se in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorhältspeichert. Er hat die Auskünfte aus den Kundendateien den in Absatz 3 genannten Behörden auf deren Ersuchen zu erteilen. Über ~~d~~Die Tatsache einer Abfrage und ~~die eine~~ erteilten Auskuünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren. dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend für Dritte, die ihren Kunden geschäftlich Möglichkeiten zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten anbieten, ohne selbst Telekommunikationsdienste zu erbringen, Vertriebspartner zu sein oder Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten.~~

~~(68) Der Verpflichtete nach Absatz 1, 4 oder 7 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für die Erteilung der Auskünfte nach dieser Vorschrift erforderlich sind.den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind. Dazu gehören in den Fällen des Absatzes 4 auch, jeweils nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 4 und der von der Regulierungsbehörde bekannt gemachten technischen Vorgaben.~~

~~(79) In den Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 75, in denen das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht gilt, sind die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Höhe der Entschädigung entsprechend anzuwenden.~~

~~(810) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 1 ~~und 2~~bis 4 Satz 3 oder die Absätze 6 oder 7 kann die geschäftliche Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahingehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.~~

~~(11) Bis zur Bekanntmachung der Technischen Richtlinie gemäß Absatz 4 Satz 5 gilt das auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 und 6 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), von der Regulierungsbehörde vorgegebene Verfahren fort. Die Regulierungsbehörde kann jedoch die technischen Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung des Absatzes 4 Satz 1 bis 3 im erforderlichen Umfang so ergänzen, dass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 4 nicht vorgegriffen wird, und diese ergänzten techni-~~

schen Vorgaben in geeigneter Weise bekannt machen. Neue technische Anforderungen, die sich aus diesen geänderten technischen Vorgaben ergeben, sind unverzüglich, spätestens 12 Monate nach ihrer Bekanntmachung, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 4 zu erfüllen.

(12) Für am ... [einsetzen: letzter Tag des auf die Verkündung dieser TKG-Änderung im BGBl folgenden Monats] bestehende Vertragsverhältnisse gilt:

1. Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 müssen nicht nachträglich erhoben werden,
2. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung und
3. der nach Absatz 4 Satz 1 verpflichtete Diensteanbieter hat Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1, über die er auf Grund zurückliegender Datenerhebungen verfügt, unverzüglich in die Kundendatei nach Absatz 4 Satz 1 zu übernehmen.

Für Verträge, die ab dem ... [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung dieser TKG-Änderung im BGBl folgenden Monats] geschlossen werden, sind die erhobenen Daten, soweit sie in Folge der bisherigen Dateistruktur noch nicht in die Kundendatei eingestellt werden können, unverzüglich nach Anpassung der Kundendatei einzustellen.

(...)

Zwölfter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften

(...)

Zweiter Abschnitt -Bußgeldvorschriften

§ 96

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. ohne Lizenz nach § 6 Abs. 1 Übertragungswege betreibt oder Sprachtelefondienst anbietet,
4. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen führt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,
5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. ohne Genehmigung nach § 25 Abs. 1 ein Entgelt erhebt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 2, nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2,

nach § 34 Abs. 1, § 43 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, § 44 Abs. 2 oder § 49 Satz 2 zuwiderhandelt,

8. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 zuwiderhandelt,
9. einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 1, § 47 Abs. 4, § 59 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 1 Satz 3, § 87 Abs. 3 Satz 1 oder 89 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. ohne Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Frequenzen nutzt,
11. entgegen § 60 Abs. 6 Satz 1 eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
12. entgegen § 65 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,
13. entgegen § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,
14. entgegen § 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 oder 3 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,
- 14a. entgegen § 88 Abs. 2 Satz 6 eine Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachbessert,
15. entgegen § 88 Abs. 4 Satz 1 einen Netzzugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt, oder
16. entgegen § 89 Abs. 6 Satz 1 eine Auskunft nicht oder nicht richtig oder nicht im Umfang der ihm vorliegenden Daten erteilt,
17. entgegen § 89 Abs. 6 Satz 2 oder § 90 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 eine Mitteilung macht,
18. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 3, dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt,
19. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3, Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtet,
20. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3, Kundendaten nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer weiter vorhält,
21. entgegen § 90 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 3, die Richtigkeit des Namens oder des Geburtsdatums nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig überprüft, eine Kundendatei nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält,
22. entgegen § 90 Abs. 5-3 Satz 2 eine Auskunft Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt/übermittelt,
23. entgegen § 90 Abs. 4 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,

24. entgegen § 90 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält,

25. einer Rechtsverordnung nach § 90 Abs. 4 Satz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

26. entgegen § 90 Abs. 4 Satz 2-7 nicht sicherstellt, dass Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können oder Kenntnis von Abrufen nimmt oder entgegen § 90 Abs. 5 Satz 3 Stillschweigen nicht wahr.

27. entgegen § 90 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Markfünfhunderttausend Euro, in den übrigenFällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Markzehntausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

Hinweis zum Inkrafttreten der vorstehenden TKG-Änderungen:

Wegen der Verknüpfung der Diensteanbieter mit ihren Vertriebspartnern erscheint ein Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des § 90 am Tage nach der Verkündung nicht angezeigt. Es ist daher vorgesehen, die Vorschriften am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten zu lassen. Dadurch wird den Diensteanbietern ausreichend Zeit (1-2 Monate) gewährt, nach der Verkündung entsprechende Regelungen mit ihren Vertriebspartnern zu treffen.